



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

(Stand: März 2022)

1 Warum überhaupt „Pflichtangaben“?

Im Geschäfts- und im Rechtsverkehr ist es überragend wichtig zu wissen, mit wem man es überhaupt – sei es als Vertragspartner, sei es als Kontrahent – zu tun hat. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen ermöglichen diese notwendige Transparenz und vermitteln Dritten zumindest einige rechtlich bedeutsame Grundinformationen. Natürlich dürfen darüber hinaus auch zusätzliche Angaben auf Geschäftsbriefen gemacht werden. So empfiehlt es sich etwa und ist auch absolut geschäftsüblich, neben der genauen Postanschrift alle Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mail- und Internet-Adressen) sowie ggfls. auch die Bankverbindungen anzugeben.

2 Was sind „Geschäftsbriefe“ und wo müssen die Pflichtangaben platziert werden?

Der Begriff „Geschäftsbriefe“ im hier gemeinten Kontext ist weit auszulegen. Er umfasst den gesamten externen Schriftverkehr, d.h. **jede an einen Empfänger außerhalb des eigenen Unternehmens gerichtete schriftliche Mitteilung**. Auch die formularmäßige Abfassung solcher Mitteilungen ist einbezogen. Vom Zweck der Vorschriften her erstreckt sich die Regelung zudem auf Mitteilungen, die mittels moderner Kommunikationsmedien – etwa per E-Mail – übertragen werden. Nicht vom Begriff der Geschäftsbriefe erfasst ist dagegen der interne Schriftverkehr eines Unternehmens, also die Korrespondenz zwischen einzelnen Abteilungen, Büros und auch die Korrespondenz mit anderen Betriebsstätten desselben Unternehmens. Geschäftsbriefe sind ferner nur solche Mitteilungen, die an einen oder mehrere individuell bestimmte Empfänger gerichtet sind. Keine Geschäftsbriefe sind folglich Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden. Nicht einbezogen sind auch Mitteilungen oder Berichte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit sie als Vordrucke verschickt werden, in welche lediglich besondere Angaben eingefügt werden müssen, etwa Lieferscheine, Versandanzeigen und Kontoauszüge. Für Rechnungen gelten eigenständige Pflichtangaben, die zumeist aus dem Steuerrecht stammen.

Konkrete Vorschriften darüber, wo die Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen zu platzieren sind, bestehen nicht. Sowohl gegen eine Platzierung oben im Briefkopf als auch an einer Längsseite des Briefbogens lassen sich daher rechtlich durchgreifende Einwände wohl nicht erheben. Zumeist findet man die Angaben jedoch unten auf dem Briefbogen. Wichtig ist, dass die Angaben in einer Farbe und auch in einer Schriftgröße gemacht werden, die ein sofortiges Erkennen mit bloßem Auge zweifelsfrei zulassen, denn nicht lesbare Angaben gelten im Streitfall als nicht gemacht.

3 Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder

Werden die erforderlichen Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen nicht gemacht, kann das zuständige Registergericht dies durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu € 5.000,- erzwingen. Zudem drohen auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Daher **kann nur dazu geraten werden, im Zweifel Mitteilungen mit den notwendigen Angaben zu versehen.**

4 Pflichtangaben für Aktiengesellschaften

Die Aktiengesellschaft (AG) muss neben ihrer vollständigen Firma – exakt so geschrieben wie in das Handelsregister eingetragen – auf ihren Geschäftsbriefen nach § 80 Aktiengesetz (AktG) folgende Angaben machen:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- alle Mitglieder des Vorstandes mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- Bezeichnung des Vorsitzenden des Vorstands
- Bezeichnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in gleicher Art und Weise.

Nicht erforderlich sind Angaben über das Kapital der Gesellschaft. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Befindet sich die AG in Liquidation, muss darauf hingewiesen werden. Anstelle der Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall die bestellten Liquidatoren anzugeben.

5 Pflichtangaben für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt), die – gesellschaftsrechtlich betrachtet – ja keine eigenständige Rechtsform ist, sondern lediglich eine weitestgehend „kapitalbefreite“ GmbH, umfassen die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen (vgl. § 35a GmbH-Gesetz)

- die vollständige Firma, so wie sie in das Handelsregister eingetragen ist
- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- alle Geschäftsführer mit Familien- und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- falls ein Aufsichtsrat gebildet ist und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familien- und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Angaben über das Kapital der GmbH sind nicht erforderlich. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Im Falle der Liquidation sind anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

6 Pflichtangaben für Genossenschaften

Für Genossenschaften gelten die für die AG und die GmbH dargestellten Regeln entsprechend. An die Stelle des Handelsregisters tritt in diesem Fall das Genossenschaftsregister. Sofern der Aufsichtsrat der Genossenschaft einen Vorsitzenden hat, muss dieser mit dem Familien- und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

7 Pflichtangaben für offene Handelsgesellschaften (OHG)

Für die OHG sind gemäß § 125 a HGB folgende Pflichtangaben zu machen:

- die vollständige Firma, so wie sie in das Handelsregister eingetragen ist
- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Ist kein Gesellschafter der OHG eine natürliche Person (sog. "haftungsbeschränkte" Personenhandelsgesellschaft), so sind zusätzlich für alle Gesellschafter die Pflichtangaben für die Rechtsform des jeweiligen Gesellschafters zu machen. Dies kann in der Praxis zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führen.

8 Pflichtangaben für Kommanditgesellschaften (KG sowie GmbH & Co. KG)

Auch bei der Kommanditgesellschaft wird unterschieden zwischen Gesellschaften mit mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, und solchen, bei denen entweder gar kein Gesellschafter oder zumindest kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Nach § 177 a HGB gelten für die KG in beiden Fällen – also auch für den Sonderfall der GmbH & Co. KG – die Regelungen für die OHG entsprechend.

9 Pflichtangaben für Einzelkaufleute

Der mit seiner Firma – notwendigerweise oder auf freiwilliger Basis – in das Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer, der somit den Status eines Kaufmanns im Sinne des HGB genießt, muss folgende Pflichtangaben machen (§ 37a HGB):

- die vollständige Firma, so wie sie in das Handelsregister eingetragen ist
- Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann"/"eingetragene Kauffrau" oder ggfls. eine allgemeinverständliche Abkürzung ("e.K.", "e.Kfm.", "e.Kfr.")
- Ort der Handelsniederlassung
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht

10 Pflichtangaben für Kleingewerbetreibende

Für Kleingewerbetreibende, also Einzelunternehmer, die nicht in das Handelsregister eingetragen und folglich auch nicht Kaufleute im Sinne des § 1 HGB sind, ist es nur über den eigenen Vor- und Nachnamen möglich, eine eindeutige Identifikation herbeizuführen und Verwechslungen mit anderen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Eine Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den Vorschriften des Wettbewerbsrechts und der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung, für Rechnungen zudem auch aus dem Umsatzsteuerrecht. Daneben sollte auch stets daran gedacht werden, dass es für ein professionelles und seriöses Auftreten im Geschäftsverkehr schlicht unerlässlich ist, sich selbst zu erkennen zu geben. Wer dies nicht tut, erweckt zwangsläufig den Verdacht, dass er für seine „Heimlichtuerei“ gute – oder wohl eher schlechte – Gründe hat.

Dieses Merkblatt soll und kann – als Service im Rahmen der für uns zulässigen Erstberatung für unsere Mitgliedsunternehmen und Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen zum Thema sowie bei vertiefendem Beratungsbedarf holen Sie bitte den individuellen Rat eines einschlägig spezialisierten Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters ein.
